



Nachhaltigkeit im Mittelstand

RAHMENWERKE IN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Jahrzehntlang basierte die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen auf Freiwilligkeit. Unternehmen haben die Mehrwerte der Nachhaltigkeitsberichterstattung für sich genutzt und dadurch ihre Marktposition verbessert sowie ihr Ansehen bei Geschäftspartnern und Mitarbeitern erhöht. Zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten (oft auch CR-, CSR-, Personal-, Sozial-, Umweltberichte) wurden häufig nationale oder internationale Rahmenwerke genutzt. Etablierte Rahmenwerke geben Orientierung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie geben eine bestimmte Struktur und Form und die Inhalte vor und sorgen damit für Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Verständlichkeit.

INTERNATIONAL ANERKANNT: DIE GLOBAL REPORTING INITIATIVE

Die seit 1997 bestehende Global Reporting Initiative (GRI) ist aktuell der international anerkannteste Standard für Nachhaltigkeitsberichte. Die GRI-Standards repräsentieren die global beste Praxis für die öffentliche Berichterstattung zu verschiedenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen. Die GRI-Standards sind ein modulares System miteinander verbundener Standards. Es bestehen drei Serien von Standards, die den Berichterstattungsprozess unterstützen. Die GRI-Universalstandards gelten für alle Organisationen, die GRI-Branchenstandards richten sich an bestimmte Branchen und die GRI-Themenstandards enthalten Angaben zu einem bestimmten Thema. Die Anwendung dieser Standards zur Bestimmung der wesentlichen (relevanten) Themen hilft Organisationen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES DEUTSCHEN NACHHALTIGKEITS KODEX

In Deutschland berichten derzeit auch viele Unternehmen in Form einer Entsprechenserklärung des Deutschen Nachhaltigkeits Kodex (DNK). Der DNK wurde 2010 vom Rat für Nachhaltige Entwicklung mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik, des Finanzmarkts, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in einem Dialog-Prozess entwickelt. Er wird mit Mitteln des Bundeskanzleramts finanziert. Es existieren aktuell über 950 DNK-Anwenderunternehmen. Der DNK greift für einzelne Kennzahlen die Standards der GRI auf.

NON-FINANCIAL REPORTING DIRECTIVE MACHT NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG FÜR BESTIMMTE UNTERNEHMEN ZUR PFLICHT

Seit 2017 findet die sog. Non-Financial-Reporting Directive (NFRD) in Deutschland Anwendung. Diese EU-Richtlinie verpflichtet zunächst große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden und bestimmte andere Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Lageberichterstattung um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. Die nichtfinanzielle Erklärung muss Informationen über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten.

VEREINHEITLICHUNG DURCH DIE CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE

Aufgrund mangelnder Einheitlichkeit und fehlender Vergleichbarkeit sowie teils fehlender Offenlegung relevanter Informationen veröffentlichte die Europäische Kommission im Zuge des Green Deals im April 2021 ihren Vorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche die bisherige NFRD ablöst. Die CSRD wurde schließlich am 16.12.2022 offiziell im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist bereits Anfang 2023 in Kraft getreten.

Die Richtlinie ist nun innerhalb von 18 Monaten von den jeweiligen Gesetzgebern in der EU in nationales Recht umzusetzen. U. a. das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) wird bis Juli 2024 entsprechend überarbeitet.

Die CSRD sieht sowohl eine deutliche Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen als auch eine grundlegende Überarbeitung der zu berichtenden Inhalte in Form verpflichtender Standards (den „European Sustainability Reporting Standards“- ESRS) vor.

CSRD FÜR GROSSE UNTERNEHMEN AB 2025 PFLICHT

Für das Geschäftsjahr 2025 haben alle großen Unternehmen umfangreiche Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen. In Deutschland werden mindestens Kapitalgesellschaften und diesen über § 264a HGB gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften berichtspflichtig, die als große Gesellschaften gelten. Große Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale überschreiten:

- › 20 Mio. Euro Bilanzsumme,
- › 40 Mio. Euro Umsatzerlöse,
- › im Jahresdurchschnitt mindestens 250 Arbeitnehmer.

KMU SPÄTESTENS AB 2028 BETROFFEN

Im darauffolgenden Geschäftsjahr, beginnend ab dem 01.01.2026, wird der Kreis der betroffenen Unternehmen auch auf kapitalmarktorientierte KMU erweitert. Allerdings wurde eine zweijährige Übergangsphase eingeräumt, so dass eine erstmalige Anwendung für KMU spätestens im Geschäftsjahr 2028 verpflichtend sein wird.

Hinweis: Auch diejenigen Unternehmen, die sich bisher noch nicht mit einer Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung befasst haben, sollten sich schon jetzt mit der Thematik vertraut machen. Auch wenn es bis zur erstmaligen Anwendung noch eine gewisse Zeit dauert, sollten die zu treffenden Vorbereitungen nicht unterschätzt werden.

ANSPRECHPARTNER BEI EBNER STOLZ

Alexander Glöckner
Wirtschaftsprüfer und Partner
bei Ebner Stolz in Frankfurt

Mobil: +49 174 7438921

E-Mail: alexander.gloeckner@ebnerstolz.de



Weitere Ansprechpartner zum Thema
Nachhaltigkeit finden Sie hier:

www.ebnerstolz.de/kontakt-esg

ANSPRECHPARTNERIN BEIM BVMW

Petra Hetzel
Landesbeauftragte Wirtschaftssenat
Baden-Württemberg
Leiterin Regionalverband Metropolregion Stuttgart

Tel. +49 7042 374394

petra.hetzel@bvmw.de

www.bvmw.de

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 02.03.2023

Autor

Alexander Glöckner, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz
in Frankfurt

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.